

# Weniger Krach durch spezielle Regelung

Kanton und Gemeinden sollten auf die Anschaffung und den Einsatz von Laubbläsern so weit wie möglich verzichten. Bei der Wahl von Geräten sollten sie deren Emissionen gemäss Kennzeichnung in die Überlegungen mit einbeziehen. Vor allem aber sollten unverzichtbare Einsätze der Geräte gezielt und schonend erfolgen.

Nicht nur im Kantonsrat, sondern auch in der Öffentlichkeit wird der Einsatz von Laubbläsern hinterfragt. Lärm, Abgase, Feinstaub und Krankheitserreger sind die wesentlichen Kritikpunkte. Auch der Ersatz von Handarbeit durch Fremdenergie wird nicht überall als sinnvoll angesehen. Anstelle eines generellen Verbotes empfiehlt die kantonale Verwaltung, Laubbläser und -sauger in den eigenen und den Betrieben der Gemeinden möglichst wenig zu verwenden sowie allenfalls die bestehenden Bestimmungen anzupassen.

## Polizeiverordnungen auf Privatgrund

Auch wenn Privatgrundstücke mit mehr oder weniger hoher Belastung durch Laubfall und ähnlichem Unbill rein gedröhnt werden, geschieht das nicht immer und überall zur Freude der Nachbarschaft, die sich vielleicht gerade ihre wohl verdiente Erholungspause angedeihen lassen möchte. Die gehäuften Anfragen bei der Fachstelle Lärmschutz in Zeiten vermehrten Blattwurfs sind deutliche Anzeichen dafür. Die gut gemeinten Ratschläge der Fachleute an die Adresse der Rat Suchenden, im Gespräch mit den Verursachern

einvernehmliche Lösungen zu finden, führt nicht immer zum Ziel. So bleibt nur der zugesprochene Trost, dass lärmige Tätigkeiten normalerweise durch die örtlichen Polizeiverordnungen in die Schranken gewiesen werden. Erlaubt sind solche Aktivitäten nämlich nur an Werktagen ausserhalb der Nacht- und Mittagsruhezeiten sowie ausserhalb besonderer Sperrzeiten (Empfehlungen siehe Kasten Seite 10).

## Unterhaltungsdienst mit Vorbildcharakter

Auch die öffentliche Hand greift öfter mal zum Bläser oder Sauger statt zum Besen. Auch für sie gelten natürlich die Ganztages-, Nacht- und Mittagsruhezeiten sowie die normalen Sperrzeiten entsprechend der Polizeiverordnung. Darüber hinaus kann aber eine interne

## Inhaltliche Verantwortung:

Daniel Aebli  
Fachstelle Lärmschutz  
Tiefbauamt  
Europastrasse 17  
8152 Glattbrugg  
Telefon 044 809 91 67  
[www.laerm.zh.ch](http://www.laerm.zh.ch)

## Lärm/ Laubbläser



Illustration: Andreas Locher

### Beispiel für die Regelung von Betriebszeiten lärmintensiver Maschinen und Geräte

Je nach Gemeinde sind Ruhe- und Sperrzeiten für lärmige Tätigkeiten durch die kommunale Polizeiverordnung unterschiedlich geregelt. Sie können durch zusätzliche Regelungen zeitlich und gerätespezifisch erweitert werden.

#### 1. Allgemeingültige Einschränkungen, gesetzt durch Polizeiverordnung

Ganztages-, Nacht- und Mittagsruhezeiten:

- Sonn- und Feiertage 00.00 bis 24.00
- Werktage 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (o. ä.)
- Werktage 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (o. ä.)

Sperrzeiten:

- Samstag 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (o. ä.)
- Samstag 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr (o. ä.)
- Werktage 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (o. ä.)
- Werktage 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (o. ä.)

#### 2. Zusätzliche Einschränkungen, möglich durch verwaltungsinterne oder private Regelung (Genossenschaft, Immobilienverwaltung, Unternehmen)

Erweiterte Ruhe- und Sperrzeiten (allgemein oder für bestimmte Geräte):

- Werktage 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr (o. ä.)
- Werktage 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (o. ä.)
- Werktage 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr (o. ä.)

spezielle Regelung des Bläserinsatzes für die Unterhaltsdienste von Kanton und Gemeinden dazu beitragen, dass sie nicht zu den Hauptverursachern des herbstlichen Gebläselärms gestempelt werden, sondern ganz im Gegenteil als gutes Beispiel vorangehen, wenn es darum geht, unnötigen Lärm zu vermeiden. Neben erweiterten Sperrzeiten am Morgen, Mittag und Abend machen vor allem verbindliche Bezeichnungen von Einsatzzweck und Einsatzort von Laubbläsern, Laubsaugern und traditionellem Handwerksgerät Sinn. Während beispielsweise niemandem in den Sinn kommen dürfte, den Einsatz lärmiger Geräte entlang von Hauptverkehrsachsen als zu laut zu kritisieren, sind Reklamationen wegen «Ruhestörung» in Erholungsgebieten wie Parks oder dem Wald nicht nur denkbar, sondern durchaus gut nachvollziehbar.

### Auswahl der Lärmquelle

Ein vollständiger Verzicht oder ein rigores Verbot kommt wohl auch verwaltungsintern nirgends in Betracht, da

diese Geräte die Arbeitsbedingungen erleichtern oder den Aufwand verringern. Sind immerhin Einsatzzeiten und -orte klug definiert, bleibt noch die Frage offen, welches Gerät es denn nun sein soll.

Benzin- und Elektroantrieb sind in Sachen Lärmemissionen in etwa vergleichbar. Unabhängig von der Art des Motors variiert die – neu deklarationspflichtige – Höhe des verursachten Lärms jedoch je nach Gerät in einem Bereich von rund 10 Dezibel. Dies ist ein erheblicher Unterschied für die direkt Be-



Illustration: Andreas Locher

troffenen, insbesondere für die Benutzer der Geräte, die sich nahe an der Lärmquelle befinden. Sie sollten sich darum sogar gegen die noch immer hohen Emissionen der «leiseren» Geräte rüsten, indem sie einen geeigneten Gehörschutz tragen.

Ein Unterschied von 10 Dezibel wird aber auch in der Umgebung als Verdoppelung des Lärms wahrgenommen. Der Lärm der «leiseren» Geräte ist also nicht nur halb so Gehör schädigend für die geschäftigen Benutzer, sondern auch halb so Nerv tötend für andere, geruhsame Anwesende.

Ob Schall zum Lärm wird, ist in der Regel aber auch eine Frage der Wirkungsdauer. Mit einem leistungsfähigeren Gerät kann möglicherweise auch die Aufgabe in kürzerer Zeit vollendet werden. So ist auch die Regelung in der neuen Maschinenlärmverordnung zu verstehen, dass Geräte, die höhere Leistungen erbringen auch etwas lauter sein dürfen.

#### Info-Tipp

##### Unterlagen und Informationen online

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz finden sich unter [www.laerm.zh.ch/zup/50](http://www.laerm.zh.ch/zup/50) unter anderem folgende Dokumente und weitere Inhalte bereit zum antippen, ohne abtippen:

- Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV) vom 22. Mai 2007
- Motion (Torp/Trüb Klingler) «Verbot der vom motorisch betriebenen Laubblasgeräten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen» sowie die entsprechende Stellungnahme RRB 87/2007 dazu.
- blow job ([http://blog.sarbach.com/index.php/ap/2006/10/20/blow\\_job](http://blog.sarbach.com/index.php/ap/2006/10/20/blow_job))
- Beispiele der Polizeiverordnungen von:
  - Uster, Rüslikon, Rorbas, Trüllikon, Thalwil
- Gemeinden Kanton Zürich:
  - Websites der Gemeinden des Kantons Zürich

# Weniger Krach durch Kennzeichnung

Der Markt soll richten, was die EU nicht schaffte. Wie viel Krach der eigene Bläser oder Sauger macht, weiss die Käuferschaft künftig schon vor dem Motorenstart. Sie hat es in der Hand, wie laut die Folgen des Blattfalls künftig ausfallen werden.

In der Schweiz bestand bis vor kurzem kein expliziter Schutz vor dem Lärm, den die verschiedenen im Freien verwendeten Maschinen und Geräte verursachen. Dieser Lärm wurde allenfalls zeitlich eingeschränkt, durch die Bestimmungen in den örtlichen Polizeiverordnungen (siehe auch Beitrag Seite 9 und 10).

Seit dem 1. Juli ist nun die eidgenössische Verordnung über Geräte und Maschinen, welche im Freien verwendet werden, in Kraft. Diese «Maschinenlärmverordnung» (MaLV) wurde vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ausgearbeitet. Sie regelt hauptsächlich die Lärmemissionen von Gartengeräten und Baumaschinen, also auch die von Laubsaugern und -bläsern.

Die MaLV stützt sich ab auf Art. 5 der Lärmschutzverordnung (LSV) «Konformitätsbewertung und Kennzeichnung von Geräten und Maschinen».

## Europa als Vorbild

Im Gegensatz zur Schweiz existierte in der Europäischen Union (EU) bereits früher eine solche Rechtsvorschrift, und die Schweiz hatte sich im Rahmen der Bilateralen Abkommen verpflichtet, diese Regelung ins Schweizer Recht zu übernehmen. Das hatte den Vorteil, dass eine entsprechende Regelung in

der Schweiz nicht mehr von Grund auf erarbeitet werden musste und sehr schnell eingeführt werden konnte. Allerdings war die Schweiz damit auch verpflichtet, die inhaltlichen Vorgaben der EU eins zu eins zu übernehmen. Die Eidgenossenschaft durfte unter anderem keine technischen Handelshemmnisse aufbauen, indem sie strengere Anforderungen an den Lärmschutz stellte.

## Marktkräfte statt Grenzwerte

Konkret bedeutete dies, dass nur dort Grenzwerte eingeführt werden konnten, wo auch die EU Grenzwerte vorsieht. Bei den Rasenmähern ist dies beispielsweise der Fall; bei den Laubsaugern und -bläsern aber eben nicht. Sie gehören zu derjenigen Gruppe von Geräten und Maschinen, welche nur der Kennzeichnungspflicht und der

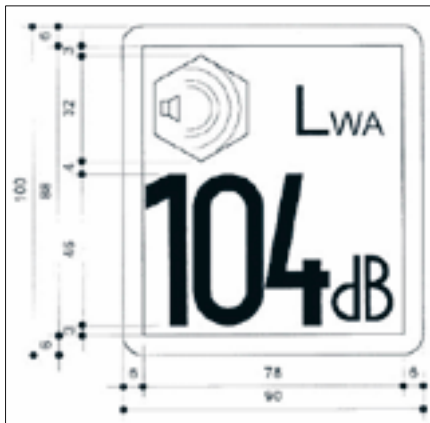
**Inhaltliche Verantwortung:**  
Frank Abbühl  
Abteilung Lärmbekämpfung  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Telefon 031 322 93 70  
[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)  
[frank.abbuehl@bafu.admin.ch](mailto:frank.abbuehl@bafu.admin.ch)

Daniel Aepli  
Fachstelle Lärmschutz  
Tiefbauamt  
Europastrasse 17  
8152 Glattbrugg  
Telefon 044 809 91 67  
Fax 044 809 91 50  
[www.laerm.zh.ch](http://www.laerm.zh.ch)

## Lärm/ Laubbläser



Illustration: Andreas Locher



**Nichts geht mehr ohne Motörli – bald aber nur noch mit klar geregelter Kennzeichnung und präzisen Emissionsangaben.**

Quelle: UVEK

Kontrolle durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) unterliegen.

Durch die Beschreibung ihres Lärms werden die Laubentfernungsaggregate nun nicht wirklich und sofort leiser. Die Kennzeichnungspflicht ermöglicht es dem Käufer höchstens, das Angebot in Bezug auf Lärm zu vergleichen und ein leiseres Gerät auszuwählen. Macht er dies, so übt er indirekt einen gewissen Druck auf die Hersteller aus, vermehrt lärmärmere Geräte und Maschinen zu produzieren.

Ganz ohne Lärm wird es beim Einsatz von Laubbläsern aber nicht gehen, da einerseits Luftbewegungen naturgemäss meist mit Schall und andererseits Massnahmen gegen diesen Schall immer mit Kosten und Gewicht verbunden sind.

### Motion für Verbot

Der Zürcher Regierungsrat wurde in einer kantonsrätlichen Motion vom März dieses Jahres ersucht, den Einsatz von Laubbläsern auf öffentlichem Grund zu verbieten. Die Beweggründe sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Neben dem Lärm dieser Geräte sind es die Abgase, der Feinstaub und die Krankheitserreger, die durch den Betrieb der Säuberungsgebläse in die Atemluft und damit in den Organismus gelangen. Ausserdem trägt der Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch klimawirksame Fremdenergie zumindest symbolisch

etwas zu den aktuellen sozialen und ökologischen Problemen bei.

### Verzicht statt Verbot

Der Kanton Zürich hatte sich im Rahmen der Vernehmlassung anfangs Jahr positiv zur MaLV geäussert. Seiner Ansicht nach trägt sie zum Schutz des Wohlbefindens der Bevölkerung bei und vermeidet überdies technische Handelshemmnisse gegenüber der EU. In der kürzlich erfolgten Antwort auf die kantonsrätliche Motion hat er nun ausserdem festgehalten: «...Angesichts des geringen Anteils von Schadstoffemissionen durch Laubbläser, des grossen Interesses von Kanton und Gemeinden am Einsatz dieser Geräte und des wirtschaftlichen Interesses der Anbietenden ist ein Anwendungsverbot für Laubbläser aus Gründen der Verhältnismässigkeit abzulehnen. Zur vorsorglichen Verminderung der Luft- und Lärmbelastung ist der Kanton jedoch weiterhin darauf bedacht, Laubbläser nur einzusetzen, wo es zweckmässig und notwendig ist... Bezüglich Lärmschutz ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass am 1. Juli 2007 eine Verordnung des Bundes in Kraft treten wird, die den Lärmschutz vor Geräten und Maschinen im Freien,



Illustration: Andreas Locher

unter anderem auch vor Laubbläsern, verbessern wird...» Auch von Seite der kantonalen Verwaltungsstellen wird anstelle des motional angeregten Verbotes empfohlen, dass zumindest die Betriebe der öffentlichen Hand auf die Anschaffung und den Einsatz von Laubbläsern so weit wie möglich verzichten. Bei der Wahl von Geräten sollen sie deren Emissionen gemäss Kennzeichnung massgeblich in die Überlegungen mit einbeziehen. Der Betrieb der Geräte soll örtlich und zeitlich gezielt und schonend erfolgen. Interesse am Einsatz besteht insbesondere in schwierigem Gelände und um Zeit und Kosten zu sparen (siehe auch Beitrag Seite 13).

### Info-Tipp

#### Unterlagen und Informationen online

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz [www.laerm.zh.ch/zup/50](http://www.laerm.zh.ch/zup/50) finden sich unter vielem anderem die Online-Adressen folgender Dokumente und weiterer Inhalte; bereit zum antippen, ohne abtippen:

- Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV) vom 22. Mai 2007
- EU-Richtlinie 2000/14/EG (Grundlagen für die Erarbeitung der MaLV, mit Definitionen der betroffenen Geräte und Maschinen sowie Informationen über die anzuwendenden Messverfahren)
- EU-Richtlinie 2005/88/EG (Grundlagen für die Erarbeitung der MaLV, mit Definitionen der betroffenen Geräte und Maschinen sowie Informationen über die anzuwendenden Messverfahren)
- EU-Online-Datenbank (zugelassene Geräte und Maschinen samt Schallleistungspegel)
- EU-Online-Datenbank (Informationen zu den Laubbläsern)
- Motion (Torp / Trüb Klingler) «Verbot von motorisch betriebenen Laubblasgeräten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen» sowie die entsprechende Stellungnahme RR 87/2007
- blow job ([http://blog.sarbach.com/index.php/ap/2006/10/20/blow\\_job](http://blog.sarbach.com/index.php/ap/2006/10/20/blow_job))

# Krach im Dienst des Unterhalts

Die für den Unterhalt der Verkehrsflächen Verantwortlichen des Kantons sind sich der Bläserproblematik bewusst. Sie möchten die Geräte aber nicht missen. Aus ihrer Sicht überwiegen die positiven Eigenschaften der Motorbesen.

Grünflächen, Hecken und Bäume sind Teil des Strassenraums und der angrenzenden Umgebung. Sie erfüllen viele Funktionen. Das «Strassengrün» dient als Gestaltungselement, verhindert die Bodenerosion, schafft Lebensraum für Kleintiere und verbessert die Luftqualität.

Damit die Verkehrsflächen – nicht nur Strassen, sondern auch Rad- und Gehwege – dauernd und sicher benutzt werden können, muss das Strassengrün auf Banketten, Grünstreifen sowie Inseln unterhalten sein und gepflegt werden. Die Arbeiten umfassen insbesondere das Freihalten der Lichtraumprofile und der Sichträume. Es wird geschnitten, auf den Stock gesetzt, gemäht, gemulcht, gelaubt, und anderweitig im Zaum gehalten, was im Laufe des Jahres so anfällt an Grünzeug.

Diese Routine-Arbeiten fallen jahreszeitlich und regelmässig an. Zu ihnen gesellen sich in den letzten Jahren vermehrt auch Aufräumarbeiten nach Unwettern wie Stürmen, Starkregen oder Hagelwettern.

## Sauberkeit und Sicherheit

Zur Erledigung dieser Aufgaben setzen die Unterhaltsregionen des kantonalen Tiefbauamtes neben anderem Gerät auch Laubbläser ein. Der «Auftritt» der Gebläse erfolgt jeweils im Anschluss an

die notwendig gewordenen Mäh- und Freischneidarbeiten oder nach den ersten «groben» Aufräumarbeiten mit schwerem Gerät.

Die Geräte blasen die Strassenoberfläche innert kürzester Zeit gründlich frei von Gras-, Laub- und Astresten sowie Kleinpartikeln und Staub. Das ist wichtig, denn Klein- und Kleinstpartikel in Kombination mit Feuchtigkeit können zu erheblich verminderter Haftreibung der Fahrbahnoberfläche mit entsprechend erhöhter Unfallgefahr führen. Die Gebläse verhindern also nicht nur, dass die Vegetationsreste durch den Verkehr und den Wind weiter verfrachtet werden und andernorts für Behinderungen sorgen, sondern sie tragen gleichzeitig zur Verkehrssicherheit bei.

Das Wegblasen verhindert darüber hinaus, dass Laub und Gras in den Schlammfängen abgelagert werden

### Inhaltliche Verantwortung:

Wilfried Müller

Unterhaltsingenieur, Strasseninspektorat

Tiefbauamt

Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg

Telefon 044 874 20 90

[www.tiefbauamt.zh.ch](http://www.tiefbauamt.zh.ch)

[wilfried.mueller@bd.zh.ch](mailto:wilfried.mueller@bd.zh.ch)

Daniel Aepli

Fachstelle Lärmschutz

Tiefbauamt

Europastrasse 17

8152 Glattbrugg

Telefon 044 809 91 67

[www.laerm.zh.ch](http://www.laerm.zh.ch)

## Lärm/ Laubbläser



Illustration: Andreas Locher



Die lautstarke, aber wirkungsvolle Wiederherstellung der Verkehrssicherheit durch die Unterhaltsdienste leistet einen Beitrag zur verlangten Kostendämpfung in den öffentlichen Haushalten. Quelle: TBA

oder in den Fugen der Abschlüsse liegen bleiben und versamen.

### Recycling im Wald

Nicht nur die vegetative «Überproduktion» im Frühjahr und im Sommer, auch der herbstliche Laubfall ist ein natürliches Ereignis mit Schattenseiten. Was beim Staub nicht unbedingt Allgemeinwissen darstellt, ist beim Laub allgemein bekannt: Bei Nässe bedeutet es Rutschgefahr. Auf Wanderwegen führt Laub überdies zu unerwünschter Humus- und darauf folgender Vegetationsbildung.

Der gezielte Einsatz von Laubbläsern der öffentlichen Hand ist in diesen Bereichen effizient und sinnvoll. Er reduziert den Einsatz von Kehrmaschinen und Handarbeit, die Einsparung beläuft sich auf geschätzte 80 bis 90 Prozent. Hohe Entsorgungskosten für den Laub«abfall» entfallen ebenfalls, weil er in den Waldpartien einfach von Strassen, Rad- und Gehwegen zurück in den Wald geblasen werden kann. Ein weiterer Vorteil beim Einsatz von Laubbläsern ist, dass die Gebläse auch unzugängliche Bereiche – wie beispielsweise mit Fahrzeugen belegte Parkierungsflächen – «in einem Aufwasch» zusammen mit den zugänglichen Flächen erledigen.

### Saugen innerorts, und Blasen ausserorts

Eine Alternative zum Laubbläser, die einigen Argumenten der Gegner den Wind aus dem Segel nimmt, stellen die Laubsauger dar. Sie verbreiten unerwünschtes Material wie Abfall, Kot, Mikroorganismen und anderen Unrat nicht in der Umgebung, und sie funktionieren nicht nur als Besen oder Rechen, sondern auch als «Chratten». Der Folgeakt beim Blasen – das Einsammeln – entfällt. Laubsauger emp-

fehlen sich aus hygienischen Gründen insbesondere im dauernd dicht belebten Bereich in den Siedlungen. In der weniger begangenen Umgebung der Siedlungen, insbesondere dort, wo nicht eingesammelt werden muss, sind dagegen eher die Laubbläser die bevorzugten Geräte, um damit unter anderem die hohen Entsorgungskosten einzusparen. Eine Steigerung der Effizienz wird in diesem Einsatzbereich erzielt durch die Montage hochleistungsfähiger Aggregate auf geeigneten Fahrzeugen.

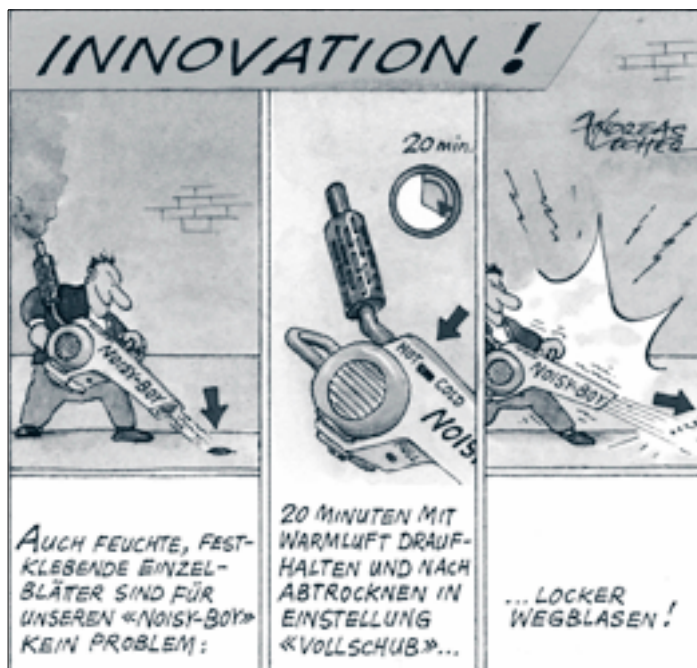


Illustration: Andreas Locher

# Wie wirken sich Laubbläser auf Luft und Gesundheit aus?

Neben Lärm verursachen Laubbläser auch Gestank und wirbeln Keime auf. Auch gehen weggeblasene Blätter dem natürlichen Kreislauf verloren. Es gibt aber einige einfache Massnahmen, um die negativen Auswirkungen beim Einsatz zu verringern.

Wenn die Wälder wieder ihr farbiges Herbstkleid tragen und die Pracht der roten und gelben Blätter schliesslich unter jedem Schritt raschelt, ist ihre Zeit wieder gekommen – die Hochsaison der lärmenden und stinkenden Laubbläser! Laubblasgeräte kommen jedoch nicht nur saisonal für die Laubbeseitigung, sondern zunehmend auch ganzjährig für die Beseitigung von Unrat auf Strasse und Wegen oder nach Grossveranstaltungen zum Einsatz.

## Abgasemissionen

Hauptsächlich werden benzinbetriebene Zweitakt- und Viertaktgeräte, teilweise auch elektrische Laubblasgeräte eingesetzt. Die Geräte mit Verbrennungsmotor stossen Abgase aus. Zu den Schadstoffen gehören Kohlenwasserstoffe (HC) und Stickoxide (NO<sub>x</sub>), welche auch zur Bildung von Ozon (O<sub>3</sub>) beitragen, sowie Kohlenmonoxid (CO). Für neu in Betrieb gesetzte Laubblasgeräte gilt die EU-Abgas-Norm gemäss Richtlinie 97/68/EG, ergänzt durch die Richtlinie 2004/26/EG (<http://eur-lex.europa.eu>). Trotzdem stossen insbesondere Zweitaktgeräte aufgrund des hohen Spülverlusts verhältnismässig grosse Mengen an Schadstoffen, insbesondere an krebserregendem Benzol, aus. Die Benzol-Emissionen eines Zweitaktgerätes sind etwa hun-

dertmal höher als diejenigen eines benzinbetriebenen Personenwagens mit Katalysator!

Deshalb sollten nur noch die emissionsärmeren Viertaktgeräte, möglichst mit Katalysator beschafft werden. Zudem lassen sich die Benzol-Emissionen durch den Einsatz von Gerätebenzin anstelle des herkömmlichen Motorenbenzins bei allen Geräten um 95 Prozent senken (siehe ZUP 44, April 2006). Mit diesen Massnahmen sowie mit einem massvollen Gebrauch lassen sich die gesundheitsschädigenden Abgase von Laubblasgeräten auf ein Minimum reduzieren.

## Nützlich für saubere Pärke und Anlagen

Ein vollständiger Verzicht auf Laubblasgeräte ist im Hinblick auf die Erhaltung des heutigen Reinigungsstandards und

**Inhaltliche Verantwortung:**  
Regula Rometsch  
Abteilung Lufthygiene  
Stampfenbachstrasse 12  
Postfach, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 29 95  
Fax 043 259 51 78  
[regula.rometsch@bd.zh.ch](mailto:regula.rometsch@bd.zh.ch)

## Luft/ Laubbläser



Illustration: Andreas Locher

### Laubblasgeräte der kantonalen Verwaltung

In der Baudirektion sind rund 100 Laubblasgeräte in Betrieb. Die öffentliche Hand ist darauf bedacht, die Geräte so sachgerecht und in so geringem Umfang wie möglich einzusetzen. Zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter werden die Laubbläser zudem wie auch alle anderen Zwei- und Viertaktgeräte des Kantons seit mehreren Jahren mit Gerätebenzin betrieben. Das Gerätebenzin kostet zwar rund doppelt so viel wie herkömmliches Motorenbenzin, reduziert jedoch die Schadstoffe um bis zu 95 Prozent.

aufgrund des erhöhten Kostendrucks sowie des Personalabbaus nicht praktikabel. So müsste ein Beschäftigter mit Laubbläser je nach Gerät, Untergrund und Arbeitsgebiet durch fünf bis zehn Arbeitskräfte mit Rechen oder Besen ersetzt werden, was aus wirtschaftlichen Gründen kaum mehr möglich ist. Zudem wäre dieser Rückschritt auch arbeitshygienisch schwierig zu erklären, da die Arbeit mit dem Besen zu einer einseitigen körperlichen Belastung führt.



**Auch emissionsarme und mit Gerätebenzin betriebene Geräte sollten massvoll eingesetzt werden.** Quelle: TBA

Oft werden Laubblasgeräte zudem für Arbeiten eingesetzt, die mit einem Besen nicht gleichwertig verrichtet werden können, beispielsweise um Laub unter parkierten Autos hervor zu blasen. Dort liegengelassenes Laub sowie Abfälle würden unweigerlich zu Hygieneproblemen führen. Der Wunsch der Bevölkerung nach Reinigung und nach saubereren Parks und Strassen steht somit dem Wunsch nach Ruhe gegenüber. Deshalb gilt es, die Laubblasgeräte massvoll und nur soviel wie nötig einzusetzen.

### Laub als Lebensraum für Bodentiere

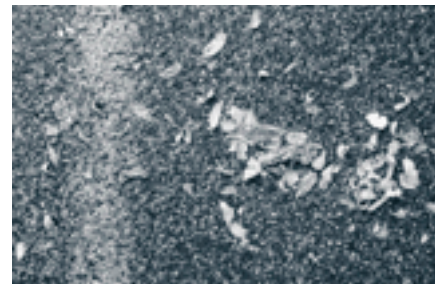
Dies lässt sich unter anderem dadurch erreichen, dass das Laub nicht überall vollständig eingesammelt wird, sondern wo möglich auf nicht versiegelten Flächen im strassennahen Bereich liegengelassen wird. Das Laub kann in Form einer oberflächlichen Streuschicht als Lebensraum für viele Bodentiere dienen und den Boden vor dem Austrocknen schützen.

Diese Massnahme dient auch dem Schutz der Igel, welche die Laubhaufen im Winter gerne als Unterschlupf nutzen und beim Abtransport von Laubhaufen häufig in Kompostieranlagen enden.

### Aufwirbelungs-Emissionen

Bei der Arbeit mit einem Laubblasgerät werden neben dem Laub auch Partikel und Mikroorganismen in die Luft geschleudert. Die Mikroorganismen stammen einerseits aus den natürlichen Verrottungsprozessen des Laubs (Bakterien und Pilze bzw. Pilzsporen), andererseits aber auch aus Unrat oder Kotrückständen. Hinzu kommen Bodenpartikel und in Abhängigkeit von der Jahreszeit auch Blütenpollen.

Mehrere Studien konnten zeigen, dass die Konzentration von Pilzkeimen sowie Bakterien in der Luft nach dem Gebrauch eines Laubblägers erhöht war. Pilzsporen und Pollen können allergene Eigenschaften besitzen und aus Kot-



**Der Laubbläser ist nicht wählerisch und packt neben Laub auch Abfälle der Zivilisation an.** Quelle: TBA

rückständen herrührende Mikroorganismen sowie Bakterien können Krankheitserreger für Mensch und Tier sein. Die gesundheitlichen Auswirkungen der Aufwirbelungs-Emissionen von Laubblasgeräten sind jedoch bisher noch nicht untersucht worden.

### Vorsorglich schützen

Im Sinne der Vorsorge empfiehlt es sich, bei der Arbeit mit einem Laubblasgerät eine Atemschutzmaske zu tragen. Bei Laubblasarbeiten in einer Arbeitsgruppe ist zudem darauf zu achten, dass sich die Mitarbeiter nicht gegenseitig anblasen. Um den Ausstoss von gesundheitsschädigenden Abgasen zu reduzieren, sollten Laubbläser mit Gerätebenzin betankt und möglichst zurückhaltend verwendet werden.

### Schadstoffarmes Gerätebenzin

Das Gerätebenzin wird unter verschiedenen Namen sowohl für 4-Takt- als auch als gebrauchsfertige Mischung für 2-Takt-Geräte vertrieben (Jumbo Alkylatbenzin, Aspen, Motorex Aspen, Clean Life, Woodspeed, Shell Gerätebenzin, STIHL Motomix/Motoplus, Biofuel, Oecofuel). Unter anderem ist das Gerätebenzin in den Jumbo-, Landi- und Coop Bau+Hobby-Filialen, in den Fachgeschäften der Schweizerischen Metallunion (SMU) sowie bei weiteren Motorgeräte- und Landmaschinenhändlern erhältlich. Eine Liste der Verkaufsstellen sowie der Importeure ist unter [www.geraetebenzin.ch](http://www.geraetebenzin.ch) zu finden (Rubrik «Bezugsquellen», siehe auch ZUP Nr. 44, April 2006).